

Aktives Alter Littau

Statuten, 12. Oktober 2009



I. Name, Sinn und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Aktives Alter Littau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
Die Kontaktadresse ist beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Das Aktive Alter Littau ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Das Aktive Alter Littau bezweckt die Schaffung sozialer Kontakte und die Förderung der Lebensqualität und Selbstverwirklichung älterer Menschen im Vorpensions- und Pensionsalter.

Art. 4

Das Aktive Alter will diese Ziele erreichen durch

- Veranstaltungen und Anlässe zur Pflege sozialer Kontakte und des Gemeinschaftsgefühls untereinander sowie auch zur mittlern und jüngern Generation.
- Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Vitalität und sinnvollen Lebensgestaltung im Seniorenalter.
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Vereinen.
- Stellungnahme zu Sachfragen und Anliegen der ältern Generation.
- Profilierung als Vertreter und Ansprechpartner der ältern Generation des Stadtteils Littau in der Stadt Luzern.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen im reiferen Alter- in der Regel ab 60 Jahren- und juristische Personen und Institutionen werden, die sich zu den in Art. 4 genannten Zielen bekennen oder diese unterstützen.

Art. 6

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehepaare
- c) juristische Personen
- d) Ehrenmitglieder

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.
Der Mitgliederbeitrag beträgt.

Einzelmitglieder	Fr. 20.00
Ehepaare	Fr. 40.00
juristische Personen	Fr. 50.00

Art. 8

Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen des Aktiven Alters Littau Schaden zufügen, können von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Adresse nicht bekannt ist, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Finanzen

Art. 10

Der neu gegründete Verein Aktives Alter Littau übernimmt auf den 1. Januar 2010 Aktiven und Passiven der bisherigen losen Vereinigung Aktives Alter Littau.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen von öffentlichen Institutionen und Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben.
Die Festlegung der Mitgliederbeiträge obliegt der Hauptversammlung.

Art. 12

Für alle Verbindlichkeiten des Aktiven Alters Littau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 13

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung

Art. 14

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres durchgeführt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 15

Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 16

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.

Art. 17

Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen gelten als ein Mitglied, Ehepaare als zwei Mitglieder.

Art. 18

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des nächsten Voranschlages.
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 8

Art. 19

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten Art. 8 und Art. 28.
Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und zählt 7 – 9 Mitglieder.

Der Präsident und die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er bearbeitet in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach Statuten nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Art. 23

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten

einberufen. Ausserdem ist eine Vorstandssitzung innert 10 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im Vorstand fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 26

Die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnung und Jahresabschluss und stellen schriftlich Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28

Für die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 29

Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die Hauptversammlung mit einfachem Mehr über das - nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten - vorhandene Vereinsvermögen und die Vereinsakten. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Oktober 2009 einstimmig genehmigt.